

Laibacher Zeitung.

N^o. 14.

Donnerstag am 1. Februar

1849.

Die Laibacher Zeitung erscheint wöchentlich 3 Mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Illyrischen Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 50 kr. — Inzeratsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen: fl. für 3 Mal.

Herzogthum Krain.

Bei der zu Stein am 23. d. M. vor sich gegangenen neuerlichen Wahl eines Reichstags-Abgeordneten waren aus dem zugetheilten Wahlbezirke 99 Wahlmänner erschienen, welche beim dritten Wahlgange, an dem sich jedoch nur mehr 90 Wahlmänner betheiligten, mit 73 Stimmen zum Reichstags-Abgeordneten den Herrn Michael Laurič, Assistenten beim hierortigen k. k. Stadt- und Landrechte, erwählten, welcher letztere sich auch schon zur Wahlannahme erklärt hat.

Vom k. k. illyr. Landes-Präsidium. Laibach am 29. Jänner 1849.

Generalversammlung der Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach.

(Schluß.)

Herr Ferdinand Schmidt verlas vom Hrn. Verwalter Kůčera aus Leitersdorf der Gesellschaft die mitgetheilte Erfahrung über das Vorkommen eines Wurmes (Getreideschänder, *tipula cerealis*) am Winter- und Sommerweizen, welcher vorzugsweise die Aehren des Getreides zu Grunde richtet. Herr Schmidt zeigte einige Exemplare dieser Fliege, welche er aus den vom Hrn. Kůčera eingesendeten kranken Weizenähren bei sich entwickeln ließ, und wies nach, daß sie nicht die *tipula cerealis*, sondern *Chlorops laeta*, Meigen, sey. Im weitern Verfolge besprach er auch die Fliege *Scatopse geniculata*, die er auf dem Laibacher Felde auf Weizenähren fand, und sodann den allgemein als sehr schädlich bekannten Rüsselkäfer, *Apion apricans*, welcher, trotz seiner Winzigkeit, ganze Kleefelder zerstört. Dem Uebel kann durch Bestreuen mit rohem Gyps vorgebeugt werden, sobald der Eigenthümer des Kleefeldes durch das Abdorren und Braunwerden der Pflanzenblätter darauf aufmerksam gemacht wird.

Der darauf folgende Gegenstand über die zukünftige Verzweigung der Landwirthschaftsgesellschaft am flachen Lande durch die Errichtung der Gesellschaftsfilialen (*podružnice*), vorgetragen vom Gesellschafts-Secretär Dr. Bleiweis, nahm, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, die ungetheilteste Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch. Der Gesellschafts-Ausschuß legte seinen Entwurf 1) der Statuten der Filialen, 2) der Instruction für die Filialvorstände, und 3) einen Vorschlag für die Filialsitze vor, worüber von S. zu S. discutirt wurde. Im Ganzen wurden 20 Filialen festgesetzt, die provisorischen Filial-Vorstände bezeichnet, übrigens aber beschlossen, den Vorschlag bezüglich der Filialsitze noch den sämtlichen Herren Bezirkscorrespondenten zur Begutachtung vorzulegen. Se. Excellenz, der Herr Landesgouverneur, bemerkte ganz richtig, daß eine definitive Feststellung nach Bezirken in so lange nicht vorzunehmen wäre, bis die künftige politische Bezirkseinteilung bestimmt sey. — Die Weitläufigkeit der ganzen Verhandlung läßt keine detaillirte Mittheilung in diesem Blatte zu.

Der nächste, für das Land Krain ungemein wichtige Gegenstand der Verhandlung war: die Errichtung der Hufbeschlag-Lehranstalt und eine

Thierarzneischule sammt einem Thierspital auf dem gesellschaftlichen Versuchshofe auf der Polana und auf Kosten der Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. Hr. Dr. Struppi machte die Versammlung mit allen bereits in Angriff genommenen Vorarbeiten bekannt, und theilte mit, daß auch das h. Ministerium die alsbaldige Ausführung dieser für das Land so ersprießlichen Anstalt wünsche, zu welchem Behufe der Antrag gestellt und einstimmig von der ganzen Versammlung genehmiget wurde, daß die bisherigen aus den Gesellschaftsgeldern für Stierprämiën ohne sonderlichen Erfolg verwendeten jährlichen 600 fl. insoweit der Thierarzneianstalt zugewendet werden, bis das erforderliche Baucapital abbezahlt werden wird, was um so früher angehofft werden kann, als zu erwarten steht, daß die Gesellschaftsmitglieder, Wirthschaftsbesitzer und sonstige Vaterlandsfreunde für die Errichtung der Anstalt bereitwilligst entsprechende Geldbeiträge leisten werden. Der Bau wird im kommenden Frühjahr in Angriff genommen.

Nach Beendigung dieses Gegenstandes theilte Hr. Dr. Struppi einen Vorschlag des für die Wissenschaft sehr eifrigen Hrn. Prof. Dr. Biakovski mit, in welchem die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Unterrichtes aus der Chemie nicht bloß der agrarischen, sondern auch der gewerblichen überhaupt für die Prowinz Krain dargethan wird, womit sich die ganze Versammlung nach dem Antrage des Hrn. Professors einverstanden erklärte.

Der Antrag für eine zeitgemäße Aenderung der Gesellschaftsstatuten wurde genehmiget und der Ausschuß beauftragt, den Entwurf der neuen Statuten der nächsten Versammlung vorzulegen.

Der Monat November wurde für die künftigen Jahresversammlungen bestimmt. Außer ordentliche Versammlungen können nach Maßgabe der Dringlichkeit auch in jedem andern Monate Statt finden.

Im Sinne des h. Ministerial-Erlasses vom 22. November v. J. wurden mehrere Anträge gestellt und genehmiget, welche die Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der vaterländischen Landwirthschaft überhaupt dem h. Ministerio des Ackerbaues ungesäumt vorzulegen hat. *) Der Antrag: daß alle die Landwirthschaft und Industrie nahe oder entfernt betreffenden h. Regierungscurrenten in der Landessprache durch die gesellschaftliche Zeitschrift „Novice“ dem Landvolke kundgegeben werden sollen, erledigte Se. Excellenz der Herr Landesgouverneur in der Sitzung dahin, daß bereits provisorisch die Verfügung getroffen wurde, daß diesem Antrage der Gesellschaft entsprochen wird, was von der Versammlung beifällig zur Kenntnis genommen wurde.

Nach vorgelesener Jahresrechnung wurde zu den Wahlen geschritten. Mit großer Stimmenmehrheit wurde Herr Fidelis Terpinz zum Gesellschaftspräsidenten, — Dr. Bleiweis zum Secretär, — und die Herren Dr. Struppi, Ferdinand Schmidt, Anton Samassa,

*) Die Details gibt die gesellschaftliche Zeitschrift: *Kmetijske, rokodelne in narodske Novice*.

Der Berichterstatter.

Franz Krischmann und Andreas Malitsch zu Ausschußmitgliedern gewählt. Durch Stimmenmehrheit wurden auch die von den H. H. Bezirks-correspondenten und dem Ausschusse beantragten neuen Gesellschaftsmitglieder bestätigt. — Auf eine kurze Schlußrede des Herrn Präses-Stellvertreters Pregl richtete Se. Excellenz, der Herr Landesgouverneur, einige herzliche Worte an die Versammlung, worin er der Gesellschaft den kräftigsten Schutz in Allem und Jedem zusicherte, dessen dieselbe zur Lösung ihrer wichtigen Aufgabe fürderhin benöthigen wird.

Zur Nationalitätenfrage.

Drei Momente sind in den Bewegungen, welche die Völker Europa's ergriffen haben und die bestehende sociale Ordnung zu zerstören drohen, wohl zu unterscheiden. Obwohl durch die nämliche Veranlassung angeregt, ist ihr Charakter doch ein verschiedener. Verschieden sind die Urtheile über dieselben, darin sind jedoch alle, welche die neueste Geschichte, besonders seit der französischen Revolution (1789) mit einiger Aufmerksamkeit studiert und die Ereignisse dieser Zeitperiode nach ihren Gründen und Zwecken erfaßt haben, einig, daß von deren glücklichen Lösung das künftige Wohl von ganz Europa abhängt. Die eingangserwähnten drei Momente sind die politischen, socialen und nationalen.

Während sich in Frankreich zu dem Streben nach politischer Freiheit sociale und communistische Tendenzen zugesellten, und diese in ihrem Kampfe gegen einander dem Staate unberechenbaren Nachtheil zufügten, entspann sich auch bei uns in Oesterreich ein doppelter Kampf, ein politischer und nationaler, ein Kampf, der leider weder in der einen, noch der anderen Beziehung eine befriedigende Lösung erhalten hat. Welche Bewegung ist bei uns wohl die wichtigere, bedeutungsvollere, — die politische oder nationale? Nach unserer Meinung unstreitig die letztere, denn diese führt, wenn sie ausartet oder auf eine unnatürliche und ungerechte Art unterdrückt wird, unseren Staat nothwendig dem Verderben entgegen, und die große, viel besprochene und oft verneinte Frage: ob Oesterreich bestehen könne? kann nur dann bejaht werden, wenn wir eine Constitution bekommen, welche die Völker Oesterreichs als vollkommen gleichberechtigte Glieder einer Familie betrachtet, und nicht Eines oder das Andere zum Nachtheile der übrigen hätschelt und bevorzugt.

Leider sind die Begriffe in dieser Lebensfrage unseres Staates noch so verwirrt und leidenschaftlich aufgefaßt, daß der Vaterlandsfreund mit bangen Ahnungen erfüllt wird, wenn er in die Zukunft blickt. Es gibt Einige, die, weil sie entweder unfähig sind, geistige Bestrebungen und Güter gehörig zu würdigen, oder weil sie jede Störung ihrer Trägheit scheuen, die Nationalität für ein leeres Phantom halten, für ein bloßes Phantasiegebilde, welches in den Köpfen einiger Phantasten entsprungen ist, und jeder Realität ermangelt. Wahrlich! wer so urtheilt, der kennt die Natur der Menschen und Völker nicht, und beweist, daß er die Ge-

schichte gar nicht gelesen, oder wenn er sie gelesen, dabei nichts gedacht hat. Andere vergessen über die Nationalität die materielle Wohlfahrt der Völker, ordnen jener jede andere Rücksicht unter, und bedenken nicht, daß das physische Wohlfeyn zwar dem geistigen untergeordnet ist, daß aber dieses ohne jenes nicht gedeihen kann.

Jede Nation hat etwas Charakteristisches, wovon sie sich von allen anderen unterscheidet; so liebt z. B. der Italiener schwärmerisch die schönen Künste, so ist der Franzose der angenehmste Gesellschafter, der Deutsche der gründlichste Theoretiker, u. c. Diese Verschiedenheiten äußern sich in Sitten, Gebräuchen und Trachten, vorzüglich aber in der Sprache, als der Schatzkammer des geistigen Wissens der Nation. Die Sprache allein bildet noch nicht die Nationalität, obwohl sie die Repräsentantin derselben genannt werden kann; die Sprache ist das äußere Kennzeichen, an welchem man die Nationalität erkennen kann. Ob nun diese Verschiedenheiten angeboren seyen, oder durch äußere Einflüsse, Klima, Nahrungsmittel u. c. bewirkt werden, ist nicht Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung; auch hat dieß auf die Beantwortung der Frage, in wiefern die Nationalität im Staate berücksichtigt werden müsse, keinen Einfluß. Ich glaube, daß es wohl Niemanden geben wird, der die Verschiedenheiten der Nationalitäten in Abrede stellt; eine Controverse veranlaßt nur die Frage, ob der Staat verpflichtet ist, die Nationalität zu respectiren, insbesondere aber, ob die Bestrebungen jener Männer, welche ihre Thätigkeit der Hebung und Entwicklung der Nationalität widmeten einen reellen Grund haben.

Der Zweck des Staates kann kein anderer seyn, als das physische und geistige Wohl seiner Bürger zu fördern. In ersterer Beziehung ist es nicht hinlänglich, daß der Staat die verschiedenen Productionszweige begünstigt und schützt; denn durch das Aufblühen der Urproduction, des Handels und der Industrie erlangt man nur die Mittel, das materielle Wohl zu fördern. Soll der Staat seiner Aufgabe nachkommen, so darf er den Vergnügungen seiner Bürger (vorausgesetzt, daß diese keinen staatsgefährlichen Charakter annehmen) nicht störend entgegen treten. Dieß aber kann er unmöglich vermeiden, wenn er sich nicht angelegen seyn läßt, die Charaktere der in ihm vereinigten Völker genau kennen zu lernen, und seine Gesetze diesen gemäß einzurichten. Die Geschichte liefert uns traurige Beispiele von Fürsten, welche die Sitten der ihnen anvertrauten Völker verletzten. Abneigung, Mißtrauen in ihre Absichten, ja oft blutiger Haß waren die betrübenden Folgen eines solchen unklugen Benehmens, und so waren oft die edelsten Bestrebungen vereitelt, die nützlichsten Einrichtungen auf Jahre hinaus aufgeschoben. Abgesehen davon, sind auch Staatsseinrichtungen, die mit dem Charakter der Nation im Widerspruche stehen, nie im Stande, im Volke Wurzel zu fassen. Einen eclatanten Beweis dazu liefert uns das Gerichtsverfahren. Mit der Cultur des römischen Rechtes hat sich das inquisitorische Verfahren in Europa verbreitet und das alte auf Definitivität und Mündlichkeit gestützte gestürzt. Mehrere Jahrhunderte wird es schon ausgeübt, es wird unterstützt von den Regierungen, die Bemühungen großer Denker haben es zu einer ziemlichen Vollkommenheit gebracht, und alles das half nichts, es widerstrebt dem Charakter der Völker und daher ist es gefallen, trotz der Begünstigung der Regierungen. Dieß mögen unsere Gegner wohl beherzigen und nicht über Nationen so leichtsinnig urtheilen, denn nicht jede Aenderung erfolgt so unblutig, wie die des Gerichtsverfahrens.

Die Nothwendigkeit, Nationalitäten zu berücksichtigen, tritt noch viel schärfer hervor bei den geistigen Interessen, als deren Repräsentant die Sprache genannt werden kann. Die Bildung der Sprache ist für die Nation das erste, das dringendste Bedürfnis; ohne diese wird sie immer hinter den

andern zurückbleiben, und in der geistigen Welt sich nie einen Ehrenplatz erringen. Soll aber die Sprache gebildet werden, so ist deren Einführung in Schule und Amt eine „conditio sine qua non.“ Ich will hier nicht beweisen, daß die Nationen das Recht haben, von dem Staate zu fordern, daß ihnen die Gesetze in ihrer Sprache kundgemacht werden, daß die Behörden in ihrer Sprache zu ihnen reden, denn dieses Recht ist so klar und zweifellos, daß es keines Beweises bedarf, so zwar, daß sich sogar der Absolutismus nicht getraute, es überall zu verlegen, wie wir dieß in unserem Italien sehen. Ich will hier nur die politische Seite dieser Frage einer Betrachtung unterziehen.

Die Bildung des Volkes ist ein vorzügliches Augenmerk der Staatsmänner und wohl mit Recht; denn so wie bei dem Einzelnen, hängt auch bei den Nationen die Dauer ihres Glückes und ihrer Wohlfahrt von ihrer Bildung ab.

Ohne Bildung der Sprache ist aber die Bildung der Nation eine Unmöglichkeit. Zwar kann es wohl Einzelnen gelingen, in einer fremden Sprache mit Mühen und Beschwerden sich einen gewissen Grad von Bildung zu erwerben, sich auch vielleicht einen Ehrenplatz unter den Gebildeten zu erringen, allein diese sind für die Nation verloren, sie sind ihr entfremdet; wie traurig ist es für ein Volk, wenn seine Söhne der Nothwendigkeit ausgehakt sind, um den theuren Preis der Nationalität die goldenen Früchte der Geistesveredelung pflücken zu müssen.

Wenn nun ohne Bildung der Sprache der Einzelne nur mit ungeheuren Opfern seine geistigen Bedürfnisse befriedigen kann, so ist unter solchen Umständen die eigentliche sogenannte Volksbildung eine Unmöglichkeit; und doch ist diese bei uns jetzt nothwendiger, als je. Wir erwarten eine freie Gemeindeverfassung, wo die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst ordnen, ihr Vermögen selbst verwalten werden. Sollen nun die Gemeinden nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch einzelne Schreier zu unklugen Schritten verleitet, durch feine und listige Betrieger um ihr Vermögen gebracht zu werden, so ist es nothwendig, daß die größtmögliche Anzahl der Gemeindeglieder einen gewissen Grad von Bildung erreiche, sonst werden uns unsere Errungenschaften statt guter, böse Früchte bringen.

Noch ein anderer Umstand ist da wohl zu berücksichtigen. Seit einigen Jahren häufen sich die Verbrechen auf eine furchterregende Art. Die Verbesserung der Gerichtspflege kann zwar hierin viel abhelfen, aber das Uebel mit der Wurzel ausrotten, können nur gute Volksschulen, in denen aber der slovenische Knabe etwas mehr lernen muß, als die 4 deutschen Abänderungsarten, die er herplappert, ohne einen Sinn damit zu verbinden.

Ich glaube sohin den Einfluß der Nationalitäten auf den Staat, und die Nothwendigkeit der Pflege derselben in allgemeinen Umrissen angedeutet zu haben. Wollte Gott, daß die Wichtigkeit dieser Frage so allgemein anerkannt wäre, als es das Wohl unseres Staates erfordert, und daß die Entwicklung der Nationalitätenwirthren auf eine friedliche und den Principien der ewigen Gerechtigkeit und echten Staatsklugheit angemessene Art ihrer Lösung entgegengeführt werde. Kommt dieß zu Stande, dann können wir mit freudigem Herzen in die Zukunft des verjüngten Oesterreich's blicken, und ihm kühn den ersten Rang unter den europäischen Staaten prophezeihen. Joh. Gladnik.

W i e n.

Um den anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten des österreichischen Kaiserstaates bezüglich auf die, bei Ausübung der Rechtspflege zu gebrauchende Sprache durchzuführen zu können, ist vor Allem erforderlich, daß die in der deutschen Sprache verfaßten Gesetzbücher sammt den darauf Bezug habenden Nachtrags-Gesetzen in die betreffenden Sprachen, in so fern nicht bereits

Uebersetzungen bestehen, mit möglichster Beschleunigung übertragen werden.

Das Justiz-Ministerium hat daher bei dem Umstande, daß Uebersetzungen in die polnische, czechische und italienische Sprache bereits bestehen, eine Commission mit der Verfassung der Uebersetzung in die ruthenische Sprache beauftragt und gleichzeitig die Verfügung getroffen, daß dem dießfälligen Bedürfnisse auch rücksichtlich der in der Bukowina üblichen moldauischen, dann rücksichtlich der illyrischen und slovenischen Sprache mit gleicher Beförderung Abhilfe gewährt werde. Als eine sich von selbst verstehende Folge muß es bezeichnet werden, daß das System der Uebersetzungen sich auch auf die neu erscheinenden Gesetze ausdehnen werde. Mit dieser, im Hinblick auf die bevorstehende Gerichts-Organisation und auf die Einführung des mündlichen öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen-Gerichten nothwendigen und wichtigen Maßregel wurde die Einleitung verbunden, daß sämtliche Gerichts-Beamte aufgefordert werden, sich die vollkommene Kenntniß der Sprachen jener Landestheile, in welchen ihre Verwendung in Aussicht steht oder von ihnen gewünscht wird, in möglichst kurzer Zeit anzueignen, indem, sobald dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten bezüglich des ausschließlichen Gebrauches der ländesüblichen Sprache jeder Provinz bei den gerichtlichen Verhandlungen allenthalben practische Geltung verschafft werden kann, die vollkommene Kenntniß jener Sprache als unumgängliches Erfordernis für das gesammte Nichteramts-Personale in der Art anzusehen seyn werde, daß die Nichtkenntniß derselben den Anspruch auf eine Bedienstung bei den Gerichtsbehörden der betreffenden Provinz ausschließen soll.

Von dem Eifer derjenigen, denen in Betreff dieser Vorbereitungs-Maßregeln eine Verpflichtung obliegt, ist zu erwarten, daß sie den Bemühungen des Justiz-Ministeriums, die von den Völkern Oesterreich's sehnlich gewünschten Reformen der Rechtspflege ins Leben zu rufen, ihrer Seits jene Mitwirkung verleihen werden, welche unerläßlich ist, um den, im natürlichen Gange der Cultur-Entwicklung liegenden Anforderungen der Zeit entsprechen zu können.

Wien, 25. Jänner (Berurtheilungen.)

Maximilian Mendelbaum aus Ellingen in Baiern, 40 Jahre alt, ist wegen Theilnahme am Aufruhr zu zweijährigem schweren Kerker; Heinrich Meier aus Wien, 41 Jahre alt, wegen aufreizenden Reden zu zweijähriger Schanzarbeit in Eisen, und Ignaz Gerhold von Oberdöbling nächst Wien gebürtig, 49 Jahre alt, ist wegen Bedienens einer Kanone gegen die k. k. Truppen zu achtmonatlichem schweren Kerker verurtheilt worden.

Wieder sind vier sehr gravirte Individuen eingezogen worden, vier Brüder, wovon zwei Claviermacher von Profession, einer ein Schneider und einer ein Handschuhmacher ist. Sie theilnahmen sich nicht nur an den October-Ereignissen seit dem 6. October jenes Monats, und brüsteten sich, bei der Ermordung Latour's thätig gewesen zu seyn; sie hatten auch Waffen bei Seite geschafft, einige Tausend Zünder und einen tüchtigen Vorrath an Munition. Am meisten fielen sie auf durch ihre frechen, aufrührerischen Reden und ihre abscheulichen Schmähungen hochgestellter Personen. Die Feuertgewehre hatten sie zerlegt und die Eisenbestandtheile aufbewahrt

Oesterreichisches Küstenland.

Bl. Triest, den 28. Jänner 1849. (Corresp.) Sie werden bereits in andern Blättern gelesen haben, man beabsichtige in das unnahbare Benedig von Luftballonen aus Bomben zu senden. Diesen Plan kannten auch wir vor Tagen schon, doch nur aus Quellen minderer Glaubwürdigkeit. Was die Möglichkeit seiner Ausführung anbelangt, so werden wir selbe nicht, wie es die „Presse“ gethan

mit doppeltem Fragezeichen in einen besondern Zweifel ziehen, indem uns jeder Mathematiker nach der bekannten Formel die dritte Seite eines Dreiecks berechnen wird, sobald die beiden andern und der halbe Winkel gegeben sind. Die eine Seite nun kennt man, nämlich die von dem in der Luft schwebenden Ballon bis zum Standpuncte nach der Länge des metallenen Fadens, der (nicht ein Seil, wie die „Presse“ meint, denn durch solchen läßt sich der elektrische Funke zur galvanischen Batterie nicht leiten) in dem Ballon und seiner galvanischen Batterie befestigt ist. Die zweite Seite ist ebenfalls bekannt, d. i. die Entfernung vom Standpuncte bis zum Objecte, auf den man wirken will. Man sollte sogar versuchen, auf diese Art mit einer den congressveschen Raketen gleichnamigen Composition die Stadt zu zünden. Die Möglichkeit des Gelingens liegt nicht eben in dem Gebiet der Träume, sondern basirt sich auf die Elementar-Gesetze der Mathematik.

Ich höre läuten, die Regierung habe im Plane, sämtliche nationalen Vereine aufzulösen. Es ist wahr, daß derlei Vereine auch bei den bescheidensten Statuten sich gar leicht auf das schlüpfrige Feld einer politischen Tendenz verlieren, wo sie sodann, da ihnen zur Vertretung Niemand eine Vollmacht gegeben, nicht nur mit dem Begriffe einer staatlichen Ordnung und Unterordnung unvereinbar, sondern die Freiheit des Einzelnen und der legalen Volks-Repräsentation geradezu verlegend erscheinen, weshalb ich auch ein consequenter Gegner aller nationalen Vereine bleiben werde. Doch dürfte ein directes Einwirken von Seite der Regierung nicht am Platze seyn, weil sich ohnedem solche Gesellschaften in kurzer Zeit von selbst auflösen werden. So haben wir in Triest die Societä triestina, die Giunta, den ungarischen Verein, und endlich den Slaven-Verein erlebt. Die erste in ihrem Charakter und Streben ultra-italienisch, welche Anfangs sogar mehreren Behörden Schrecken einzujagen wußte, hat von selbst aufgehört. Die Giunta, ein streng conservativer deutscher Verein, versammelt sich nur bei Wahlen und andern besondern Anlässen und hat demnach den Charakter eines stabilen Vereines verloren. Der ungarische Verein war nur ein Versuch, der nicht gelingen wollte. Was den Slavenverein betrifft, so ist derselbe in seiner gegenwärtigen Composition unpractisch, hierlands ohne Popularität, und eben deshalb als nationaler Verein unhaltbar. Hätte dieser den Namen und das Wirken des Laibacher slovenischen Vereines identificirt, so würde er allmählig in dem Herzen des Landmannes Boden gewonnen und damit einen gesicherten Bestand haben. — Der deutsche Redeverein, der sich lezt hin constituirte und ein ausgezeichnetes, doch allzu conservatives Blatt gegründet, ist mehr eine Schule für das öffentliche Verfahren, worin der Slavenverein ein Beispiel nehmen sollte, zum Nutzen des Dialectes, von dem er umgeben ist.

Bl. Triest, den 30. Jänner. (Correspondenz.) Am leztverflohenen Sonntage hat eine Demonstration der hiesigen Handlanger Statt gefunden, welche den sogenannten Triester liberalen Blättern in ihrer heutigen Nummer — sehr sonderbar — einen Halt-punct geboten, schon wieder Reactions-Versuche Einzelner zu wittern.

Ich habe gestern mit den am Auftritte meist Betheiligten erschöpfend gesprochen, und auf dem Grunde der erhaltenen Combination wäre ich vielmehr geneigt, die Motive, welche den traurigen Vorfall hervorgerufen, in dem entgegengesetzten Extreme des politischen Farbenspiegels zu suchen. Bereits am Samstag, so erzählten mir jene, hat man es zu den Ohren der hiesigen Fachini, die es im Vorjahre schon bewiesen, daß sie aus Liebe zur Ruhe und Ordnung — den vitalen Bedingungen ihres täglichen Verdienstes — von einer Toleranz gegen Wähler jedweder Art nichts wissen wollen, gebracht,

es würden am Abende des nächsten Sonntages gekaufte Anhänger einiger sehr bekannten Ultra-Männer unter Vortragung einer tricoloren Fahne durch alle Gassen der Stadt einen Aufzug halten. Da Vorkehrungen zu derlei transmarinen Demonstrationen in jenen fatalen Tagen des Vorjahres zu wiederholten Malen geschahen, entdeckt und im Wege der politischen Behörde hintertrieben wurden, so wurde diesen Gerüchten Glauben geschenkt, und, anstatt das Weitere abermals den Behörden zu überlassen, eine Gegendemonstration beschlossen. Zum Versammlungsorte war ein Garten außerhalb der Stadt bezeichnet, wohin gegen 150 solcher Handlanger, Triestiner oder Krainer von Geburt, zusammen gekommen.

Wie unmäßig sich diese Volksclasse hierorts an Feiertagen den Trinkgelagen hingibt, ist notorisch. Daß dießmal noch weniger Maß gehalten wurde, ist natürlich.

Gegen Abend wälzt sich nun diese betrunkenen Masse in die abgelegenen Straßen der Stadt, unter Vortragung einer österreichischen Fahne und Absingen des hier gang und gäbe gewordenen Liedes: „Biancorossa è la nostra bandiera.“ Sie hatten den festen Vorsatz gefaßt, jenen angeblichen Haufen mit der dreifarbigigen Standarte aufzusuchen, — und zum Glück ließ sich von diesem nirgends eine Spur finden, denn — und dieß ist entscheidend in der Frage — wem die Zurechnung vorerst nach der moralischen Ueberzeugung zur Last fällt — das Gerücht war nur in der patriotischen Absicht gestreut worden, um rohe Massen in Bewegung zu bringen. Das Weitere bleibt ohnedem nicht aus, und der Verdacht reactionärer Umtriebe liegt sodann auf flacher Hand. Als man sah, daß sich dieser Haufe aus eigenem Antriebe keiner Thätlichkeit hin gab, so ging man noch weiter.

Verkappte Wähler sängen an, den blind jagenden Handlangern Diesen oder Jenen als einen Republikaner und Rebellenfreund zu bezeichnen. So traf es unter Andern zwei ruhig vorüberwandelnde Deutsche, von denen der Eine Cameralbeamte ist. Dieß genügte dem erhitzten Pöbel. Man packte Beide, und da sie sich wehrten, mißhandelte man sie auf unbarmerzige Art; dann wurden sie gebunden, und, da man einen guten Fang gemacht zu haben wähnte, auf die Hauptwache der Nationalgarde mit dem wildtriumphirenden Bedeuten geführt: Man bringe zwei Rebellen. Der eine von den unglücklichen Opfern ist schwer verwundet, und auch der Beamte erhielt einige leichtere Contusionen. — Wohin dieses Manöver gezielt, wird der besonnene Leser aus dem Gesagten entnommen haben. — Uebrigens wird es die Behörde nicht unterlassen dem Sachverhalte auf den Grund zu blicken, und die Thäter jedenfalls exemplarisch zu strafen.

Ich habe den Vorfall angezeigt, um anderseitigen Entstellungen vorzubeugen.

Ein Theil unserer Garnison soll nach Italien marschiren, als deren Ersatz wir abermals Croaten erhalten. Der Triestiner kann sich über das Benehmen keiner Truppe bisher beklagen und achtet sie jetzt insbesondere; allein ich kann Sie versichern, daß unsere Stadt lezt hin die Croaten vorzüglich lieb gewonnen, da die letzte croatische Garnison während der Blokadedauer ein unerwartet musterhaftes Benehmen an den Tag gelegt hatte. — Die Preisliste der krainischen Producte werde ich künftighin erst für das Blatt vom Dinstage einsenden, um den jüngsten Wochenschluß auf der Börse benützen zu können. — Der berühmte slovenische Dichter, Herr Bessel, hat in der Generalversammlung des Slavenvereines vom 28. d. M. die Würde eines Präsidenten, die ihm provisorisch übertragen war, aus freiem Antriebe niedergelegt.

U n g a r n.

Der „Pesther Zeitung“ vom 25. Jänner lag folgende Kundmachung bei:

Von Sr. Durchlaucht, dem k. k. Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz, Kraft den Hochdemselben Allerhöchst verliehenen ausgedehnten Vollmachten zum Militär-Districts-Commandanten des Pesther Comitates, einschließlich der Städte Ofen und Pesth, dann der Jazyger und Cumaner Districte, ferner des Graner und Stuhlweißenburger Comitates ernannt, finde ich in Beziehung auf die von Sr. Durchlaucht bereits herausgegebenen Proclamationen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Darnachachtung bekannt zu geben:

1) Die Städte Ofen und Pesth, und die oben genannten Comitate und Districte werden in Belagerungszustand erklärt.

2) Die Personen und das Eigenthum des friedlichen Bürgers wird geschützt, hingegen werden Zusammenrottungen, Aufruhr, mündliche oder schriftliche Aufreizung und Aufwiegelung gegen die Regierung Sr. Majestät, unseres Kaisers und Königs Franz Joseph des I., standrechtlich nach dem Kriegsgesetze bestraft, so wie eine gleiche Behandlung und Bestrafung Denjenigen trifft, welcher es unternimmt oder versucht, Soldaten zur Pflichtvergeßlichkeit oder zum Treubruche zu verleiten.

3) Es ist Niemanden gestattet, Placate anzuschlagen oder zu veröffentlichen, ausgenommen mit Bewilligung der Militär-Behörde; der dagegen Handelnde fällt der standrechtlichen Behandlung und Bestrafung nach dem Kriegsgesetze anheim, eben so Derjenige, der ein von der Militär-Behörde angeschlagenes Placat herabreißt.

4) Sämtliche Civilautoritäten werden unter Militärbefehl gestellt, unter deren Schutze sie ihre Amtswirksamkeit auszuüben haben. Derjenige Civilbeamte, welcher sich dieser Anordnung durch Wort, That oder Unterlassung widersetzt, desgleichen derjenige, der sich weigert, der Militärautorität Folge zu leisten, wird als ein Genosse der Rebellen erklärt, und verfällt dem Standrechte nach dem Militärgesetze.

5) Die Nationalgarde wird vorläufig während des Belagerungszustandes aufgelöst.

6) Die Einwohner der Städte Ofen und Pesth haben alle Waffen, ohne Unterschied der Gattung, nach Verlauf von 36 Stunden, vom Augenblicke dieser Kundmachung an gerechnet, der Stadthauptmannschaft abzuliefern (die Privatwaffen gegen Bescheinigung), welche dieselbe dem Militär-Commando übergeben wird.

7) Der, bei dem nach dieser Frist noch eine Waffe vorgefunden wird, ist dem Standrechte verfallen, und wird nach den Kriegsgesetzen gerichtet.

8) Alle Congregationen, Versammlungen und Clubs, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, sind untersagt; der dagegen handelt, verfällt dem Standrechte.

9) Jede Verbindung mit dem sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschusse und dessen Präsidenten, oder mit dem bereits aufgelösten Reichstage, wird hiermit strengstens untersagt. Diejenigen, welche solche Befehle verkündigen und ämtlichen oder vertraulichen Verkehr mit den Obbenannten pflegen, verfallen der vollsten Strenge des Kriegsgesetzes.

10) Alle Ausländer und Zugereisten werden ohne Verzug conscribirt. Alle Jene, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sonst verdächtig sind, werden zur Verfügung der Militär-Behörde gestellt, welche allein befugt ist, Aufenthaltskarten zu geben. Jeder Hauseigenthümer ist für seine Parteien verantwortlich. Der einem Fremden ohne Aufenthaltskarte Wohnung gestattet, wird kriegsrechtlich behandelt.

11) Pässe sind nur dann gültig, wenn selbe von dem betreffenden Militär-Commando visirt sind. Pesth, am 7. Jänner 1849.

Radislaus Graf Wrba m. p.
F. M. L. und Commandant des 2. Armee-corps.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 27. Jänner 1849.

Mittelpreis
 Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in G.M.) 84 1/2
 Darlehen mit Verlosung v. J. 1854, für 500 fl. 77 5/8
 Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pCt. (in G.M.) 50
 Bank-Actien pr. Stück 1150 in C. M.

3. 188.

Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 15. Februar werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate December 1847 versetzten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach am 1. Februar 1849.

3. 172 (1)



Der Unterzeichnete erlaubt sich, se nea P. T. Herren Abnehmern von verschiedenen Kirchen-Ornamenten für das bisher geschenkte Zutrauen zu danken, und empfiehlt weiters sein aus den neuesten und modernsten Stoffen angefertigtes Lager von Messkleidern: **Dalmatiken, Pluvials, vollständigen Ornatzen, Infulen, Fahnen, Himmeln, dann Alben, Rokketen, Talaren, Bahrtüchern, Messner- und Ministranten-Röcken** etc. zur geneigtesten Auswahl.

Beflissen, sich stets die neuesten Gattungen Stoffe aus den Fabriken zu verschaffen, glaubt der Gefertigte nur dieses seinen P. T. Herren Kunden zu erwähnen, übrigens aber seine Meinung, als sey sein Streben um Erringung voller Zufriedenheit geglückt, aufrecht halten zu dürfen.

Bestellungen wollen mit Bezeichnung der Farben, dann, ob echt oder unecht, und Bestimmung des Preises gemacht werden, wo dann die Bedienung prompt erfolgen wird, auch bei allfälliger Nichtbefriedigung die Rücksendung des Bestellten frei steht.

Alle Arten Reparaturen von älteren schadhafte Kirchen-Ornamenten werden ebenfalls übernommen.

Leidlich, in Untersteiermark.

Matthäus Markus,

Bürger und Kirchen-Ornamenten-Versertiger.

Nicht zu übersehen!

Ein ganz neuer, sehr gut gehaltener Nationalgardetuch sammt Federbusch, dann ein Säbel von hübscher und guter Qualität ist um billigen Preis zu haben. Näheres in der Kleinmayr'schen Buchhandlung.

3. 182. (2)

Ankündigung

Conscriptions-Listen, Reclamations-Verhandlungs-Protocolle, Qualifications-Listen, Lösungsprotocolle und Lösungslisten, in der Art, wie sie von dem löblichen hiesigen Magistrat nach dem neuen provisorischen

Brot- und Fleisch-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat Februar 1849.

Gattung der Feilschaft	Gewicht des Gebäckes				Gattung der Feilschaft	Gewicht der Fleischgattung			
	ll.	llh.	llj.	llk.		ll.	llh.	llj.	llk.
B r o t .									
Mundsemmel	—	2	1 1/2	1 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8 1/2
Ordin. Semmel	—	4	3	1		Wer immer eine Feilschaft nach dem tarmäßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechtern oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unanlässlich gestraft werden. — In welcher Hinsicht auch das tausende Publikum aufgefördert wird, für die in dieser Tabelle enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweist, zu bezahlen; jede Ueberhaltung und Bevortheilung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Satzung erlauben sollte, sogleich dem Magistrat zur geleglichen Bestrafung anzuzeigen.			
Weizen-Brot.	aus Mund-	—	3	1 1/2					
	aus ordin.	—	6	2					
Kloster-Brot	aus Mund-	—	14	1			3		
	aus ordin.	—	28	2			6		
Obstbrot aus Ha-	a. 1/4 Weizen-	—	19	2			3		
	u. 3/4 Kornmehl	—	1	7			—	6	
mehlteig, vulgo Sor-	—	—	31	3			3		
	schütz genannt	—	1	31			2	6	
	—	—	30	2	3				
	—	—	1	29	—	6			

Glecksieder-Baren mit Einschluß des Hinterkopfes, der Oberluge, Nieren und der verschiedenen, bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfälle, unterstehen keiner Satzung und dürfen daher als Zugabe dem Rindfleisch nicht zugewogen werden.

Rekrutierungs-Gesetze entworfen worden und von demselben amtlich benützt werden, liegen in der Buchdruckerei der Gefertigten zur gefälligen Benützung der löbl. Bezirksobrigkeiten in hinlänglicher Menge vorrätig.

Zugleich wird zur weitern Kenntniß gebracht, daß auch alle übrigen Drucksorten in meinem Verlage hinlänglich vorhanden sind.

Jos. Sassenberg sel. Witwe.

3. 181. (2)

Johann Nikl's,
 bürgerl. Drechslermeisters in Laibach,
 sel. Witwe

dankt allen verehrlichen Kunden und Abnehmern für das Zutrauen und die Gewogenheit, welche sie ihrem verstorbenen Ehegatten seit so vielen Jahren geschenkt haben, und erlaubt sich anmit die Anzeige zu machen, daß sie das Drechsler-Gewerbe für sich und ihre Kinder in gleicher Weise fortzusetzen Willens ist, indem für einen geschickten Arbeiter versorgt wurde. Sie bittet, sie noch ferner mit allen in dieß Fach einschlägtigen Aufträgen und Reparaturen wie bisher zu beehren, da auch fortan ihr Bestreben seyn wird, durch solide Arbeit und billige Preise sich die Zufriedenheit der Abnehmer zu erhalten. Das Arbeitsgewölbe befindet sich unter der Aufschrift: **Johann Nikl**, in der Elephantengasse, das erste nächst dem Franziskanerkloster.

Josepha Nikl.

3. 156 (3)

Anzeige.

Mehrere tausend Gulden sind gegen pupillarmäßige Hypothek zu vergeben. Näheres bei Dr. Merk im Luckmann'schen Hause, Elephantengasse

3. 191. (1)

Wohnungs-Ankündigung.

In dem schön gelegenen Hause der hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalt, Stadt Nr. 63, ist zu kommenden Georgi die gassenseits gelegene Wohnung im 2. Stocke, bestehend aus 4 zusammenhängend ausgemalten Zimmern, 1 Küche, 1 Speis, 1 Keller, 1 Holzlege und 1 Dachkammer, zu vergeben. — Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Hausinspector, **Ignaz Bernbacher**, in seinem Wohnhause Nr. 145 et 146, St. Peters-Vorstadt.

3. 153. (3)

Verlorenes.

Der hier kürzlich verstorbene Porträt-Maler Pfener entlehnte ein früher von ihm gemaltes und in einem Goldreif als Broche gefasstes Porträt eines blonden Knaben in einem blauen, weißgegritteten Kleide, um es bei Anfertigung eines zweiten Porträts zu benützen, gab es jedoch bei seinen Lebzeiten nicht mehr zurück, und in seinem Verlasse fand es sich auch nicht vor. Es ist daher wahrscheinlich, daß es in fremde Hände kam, weshalb der Eigenthümer desselben Denjenigen, in dessen Verwahrung es sich befindet, ersucht, dasselbe im Zeitungs-Comptoir gegen allfällige Vergütung abzugeben.

3. 169. (1)

E d i c t.

Nr. 260 et 261.

Vom Bezirksamte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionssache der Frau Maria Jamnik von Laibach, und des Hrn. Johann Jamnik von Zwischenwässern, beide zu H. Dr. Napel, wider Hrn. Andreas Zavinsek von Möstling, pcto. 750 fl. und 2500 fl. c. s. c. bewilligte, mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 24. Dec. 1848, 3. 4376 und 4377, kundgemachte, auf den 22. Jänner, 5. und 26. Februar 1849 angeordnete executive Feilbietung stillt worden.

Bezirksamt Krupp am 19. Jänner 1849.

Bei **Ignaz M. Kleinmayr** in Laibach ist zu haben:

JANEŽIČ, Anton. Kurzer leichtfaßlicher Unterricht in der slovenischen Sprache. Für Deutsche. Nach Dr. F. Ahn's bekannter Lehrmethode bearbeitet; nebst einer kurzen Formenlehre I. Cursus. Klagenfurt 1849. 40 kr. C. M.
Pittrow, C. L. Kalender für alle Stände 1849. brosch. 32 kr., steif 42 kr. C. M.

Der erste Bogen des heutigen Amtsblattes mit den Reichstags-Verhandlungen wird mit der nächsten Samstag-Zeitung folgen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 180. (2) Nr. 1857.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — In Betreff der Bestimmung des Posttrittgeldes bei Aerial- und Privat-Ritten für den 1. Solarsemester 1849. — Das Posttrittgeld bei Aerial- und Privatritten wird für den 1. Solarsemester 1849 in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oberösterreich mit Einem Gulden, in Tyrol und im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr., in Steiermark mit Einem Gulden und 2 kr., in Kärnten und Krain mit Einem Gulden 6 kr.; endlich in ganz Gallizien mit vier und fünfzig Kreuzer für Ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum mit der Hälfte des Rittgeldes und demnach in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien mit 30 kr.; in Tyrol und im Küstenlande mit 34 kr.; in Steiermark mit 31 kr.; in Kärnten und Krain mit 33 kr.; endlich in Gallizien mit 27 kr. für die einfache Poststation festgesetzt. — Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld bleibt in allen erwähnten Provinzen unverändert. — Diese Gebührensatzung kommt mit 1. Februar 1849 in Anwendung. — Gegenwärtige Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Jänner l. J., Zahl 455, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 26. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 165. (2) Nr. 859

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Die Erfahrung hat leider bewiesen, daß die im Handel bezogenen Mineralwässer den Gurgästen aus veralteter Schöpfzeit, sonach sehr oft unwirksam zum Gebrauche geboten werden. — Um daher auf die zweckmäßigste Weise das Publikum vor dem Bezuge veralteter Mineralwässer zu schützen, fand sich das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, anzuordnen, daß künftighin die Jahreszeit der Füllzeit in den betreffenden Flaschen und Krügen selbst eingebrannt werde. — Dieses wird über den diesfälligen hohen Erlaß vom 5. d. M., Nr. 275, hiermit bekannt gemacht. — Laibach am 16. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — Skušnja zopet pričuje, da se kisle, grenke in druge vode ljudem, kateri toplice obiskujejo, stare in tadaj brez moči v pijačo dajejo. — De se ljudstvo prejemanja tacih starih voda obvarje, je visoko ministerstvo notranjih oprav priložnost poprijelo, ukazati, da se ima prihodnje na sklenice ali flaše in na verče letna številka vžgati, kadaj so bili napoljeni. — To ze dá po visokim ukazu od 5. t. m., št. 275, s tém na znanje. — V Ljubljani 16. prosenca 1849.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

3. 152. (3) Nr. 682.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Im Nachhange zur hierortigen Currende vom 6. October v. J., 3. 22868, wird zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., 3. 12405, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn gleich bei dem Eintritte eines österreichischen Unterthans in einen ausländischen Gelehrten-Berein künftighin die Erwirkung der diesfälligen Beitritts-Bewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch Jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hievon an die Landesstelle zu machen. — Laibach am 13. Jän. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

(3. Amts-Blatt Nr. 14 v. 1. Februar 1849.)

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — V nasledku k tukajšnjemu razglasu od 6. kozaperska pr. l., št. 22868, se da po ukazu c. k. ministerstva notranjih oprav od 2. t. m., št. 12405, sploh na znanje, da ima, desiravno prihodnje ni treba, če kter avstrianski podložnikov v kako unanjo učeno družbo stópi, koj pri vstopu posebniga privoljenja, vunder vsak, kateri je diplom kakor ud kake take družbe prejel, dolžnost, to dežel-nimu poglavarstvu na znanje dati. — V Ljubljani 13. prosenca 1849.

Leopold graf Welfersheimb,
deželni poglavar.

3. 163. (2) Nr. 1053.

K u n d m a c h u n g.

Se. Majestät haben vermöge hoher Eröffnung des Handels-Ministeriums vom 26. Dec. v. J., 3. 2358, mit allerhöchster Entschliebung vom 13. Dec. v. J. die Errichtung eines unbesoldeten Viceconsulates in Charleston, für den Umfang des nordamerikanischen Freistaates, Süd-Carolina, zu genehmigen, und zum Viceconsul daselbst mit dem systemisirten Consulargebühren-Bezuge den gegenwärtigen Consularagenten, H. W. Kuytman, zu ernennen geruht. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Bom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 164. (2) Nr. 1145.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 31. Dec. 1848, 3. 2288, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Dec. v. J. den bisher mit der Führung der Geschäfte des k. k. Viceconsulates in Pernambuco provisorisch betrauten Handelsmann, Ferdinand Dieber, zum wirklichen unbesoldeten Viceconsul daselbst, mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren, allergnädigst zu ernennen geruht. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Bom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 18. Jänner 1849.

3. 174. (2) Nr. 1077.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Convicts-fonde zu Graz ist das von Thomas Chron, gewesenen 9ten Bischöfe zu Laibach, unterm 28. Jänner 1620 gestiftete Stipendium, dermal im Ertrage von 14 fl. 25²/₄ kr. E. M. für Studierende, welche aus der Diocese Laibach, dann aus den k. k. Erbländern gebürtig sind, in Erledigung gekommen, und nach Aufhebung des bestanden k. k. Convictes nunmehr gemäß eines hohen Ministerial-Erlasses vom 30. November 1848, 3. 7598, einzeln zu besetzen. — Zu dieser Stiftung kommt dem Herrn Fürstbischöfe von Laibach das Präsentationsrecht zu; selbe kann aber von jenen, welche sich dem geistlichen Stande nicht widmen, nur bis zu den vollendeten Vorbereitungsstudien zur Theologie genossen werden. — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse und den Studienzeugnissen in den zwei letzten Semestern belegten Gesuche bis 10. Februar 1849 unmittelbar dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate zu überreichen. — Laibach am 19. Jänner 1849.

3. 166. (3) Nr. 1649.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering in der Strecke von Spital bis zum Semmerings-Haupttunnel. — Es ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering von Spital bis zur südlichen Einmündung des Haupttunnels in einer Länge von 3000 Klafter im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bau-führung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Die Kosten dieses Baues sind annäherungsweise auf 405,240 fl. E. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. — Die Arbeiten der erwähnten Strecke müssen im

Frühjahre 1849 in Angriff genommen und in der Art fortgesetzt werden, daß mit Ablauf des gegenwärtigen Baujahres sämtliche Einschnitte und Aufdämmungen und bei allen Mauerarbeiten die Fundirungen bewerkstelligt, alle übrigen Arbeiten aber mit Ende des Jahres 1850 vollendet sind.

— 2) Die auf einen 15 Kreuzer Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Februar 1849, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: »Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn über den Semmering von Spital bis zum Haupttunnel« versehen, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl in Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Ministerial-Bau-Section für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

— 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der obigen Bau-summe beizuschließen. Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den J. 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte, hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hienach abzuschließen.

— 7. Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden. — Bom dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien am 13. Jänner 1849.

Aemtliche Verlautbarung.

3. 184. (1) Nr. 10811.

Bom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Hrn. Lorenz Premk, wegen 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 3177 fl. 45 kr. geschätzten, in der Gradisca-Vorstadt liegenden Hauses Nr. 63, sammt Obstgarten, Acker per Germadi und sonstigem Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15. Jänner, 19. Februar und 26. März 1849, jedesmal

um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 21. November 1848.

Nr. 573.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 23. Jänner 1849.

3. 159. (3)

Nr. 1164.

K u n d m a c h u n g.

Am 5. Februar l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird wegen Ausmittlung des Frachtlohnes zur Verführung eines Reserve-Vorrathes von 30,000 Mehen Hafer aus dem k. k. Militär-Verpflugs-Magazin in Laibach nach Udine, eine öffentliche Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden. Die in Laibach mit 30,000 Mehen zu behebende Frucht wird dergestalt einzutheilen seyn, daß solche vom Tage der erhaltenen Genehmigung mit 3000 Centn. oder vollen Säcken 10tägig von dem Magazins-Orte behoben werde.

Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Concurrent sich über die Eigenschaften und Mittel zur Ausführung eines solchen Unternehmens und zu einer allfälligen Entschädigung des Verars auszuweisen und überdies eine Caution von 2000 fl. zu erlegen haben wird. — Die nähern Auskünfte können täglich bei dem hierortigen k. k. Militär-Hauptverpflugs-Magazine eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 23. Jänner 1849.

3. 177. (2)

Nr. 467.

K u n d m a c h u n g.

Nach dem neuen provisorischen Recrutirungs-Gesetze vom 5. December 1848 geschieht die Berufung zum Militär nunmehr durch das Loos, welches die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Militärpflichtigen zu assentiren sind. Zu diesem Ende wird die gesammte, diesem Stadtbezirke angehörige Bevölkerung, und zwar für dermal, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 18. Jänner 1849, 3. 1365, vom angetretenen 20ten bis zum vollstreckten 30ten Lebensjahre, mit Intervention der Gemeindevorstände, aus den vorhandenen Aufnahmsbögen conscribirt, und diese Conscriptionslisten werden, durch Beiziehung der im Amtsbezirke befindlichen Seelsorger, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, berichtet. — Gegen diese richtig gestellten Conscriptionslisten, welche in kürzester Zeit jedem einzelnen Stadt- und Vorstadtviertel, zu Händen des Viertelmeisters oder Gemeinderichters im Auszuge abschriftlich mitgetheilt werden, finden nach §. 8 des oberrühnten Gesetzes, Reclamationen Statt. — Diese können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung, oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen, auf einzelne Militärpflichtige, sowohl von Conscribirten selbst, als auch von jedem andern Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern und Vormündern Beider erhoben werden. — Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angebrachten Reclamationen, wozu in wenigen Tagen eine besondere Aufforderung nachfolgen soll, wird von dem Amte, und nach Verhältnis der großen Bevölkerung dieses Bezirkes, mit Zuziehung von zehn freigewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen werden. — Die genannten Commissionsglieder entscheiden, nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung, nach Stimmenmehrheit. — Um diese Commission nun zeitgerecht zu constituiren, werden die der dießbezirkigen Stadt-gemeinde angehörigen Bewohner, ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie nur ihre Rechte selbst zu vertreten gesetzlich geeignet sind, hiermit eingeladen, am 5. Februar d. J., Vormittag von

9 bis 12 Uhr, hieramts zu erscheinen, und aus den Bezirksangehörigen: a) Vor allem zehn Vertrauensmänner als Mitglieder der Reclamations-Commission, dann b) aus jeder einzelnen Gemeinde oder Viertel je 2 Männer, welche seiner Zeit dem Loosungssacte beizutreten werden; endlich c) aus dem städtischen Gesamtbezirke zwei Vertrauensmänner, welche seiner Zeit der Assentirungs-Commission als gesetzliche Zeugen beizutreten haben werden, entweder durch unterschriebene Zettel, oder mündliche Angabe zu Protocoll frei zu wählen. — Zu den Vertrauensmännern ad b) sind die Gemeindevorsteher nicht wahlfähig, weil diese ohnehin schon als solche bei dem Loosungssacte zu interveniren haben. — Dieses wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Fall, wenn an dem obbestimmten Tage keine Wahlen zu Stande kommen sollten, der Magistrat im Anbetrachte, als die Recrutirungs-Vorarbeiten, mit Einschluß der Loosung in dem präfigirten kurzen Termine bis 15. Februar 1849, schon vollendet seyn sollen, dann die oben sub a), b) und c) gedachten Vertrauensmänner von Amtswegen bestimmen würde. — Schließlich werden noch alle Jene, welche auf eine zeitliche oder gänzliche Militärbefreiung Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich inzwischen mit den dieselbe begründenden Documenten gehörig vorzusehen, um dieselben seiner Zeit der Reclamations-Commission vorlegen zu können. — Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 27. Jänner 1849.

Guttman m. p.

3. 167. (2)

Nr. 483.

K u n d m a c h u n g.

Durch den am 24. Juli 1848 erfolgten Todfall der Handelsmanns-Witwe Frau Aloisia Gargniati ist die Johann Jacob Schilling'sche Stiftung, von jährlichen vierzig Gulden G. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen bürgerlichen Witwen, welche auf diese Stiftung einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre dießfälligen, mit den gehörigen Zeugnissen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Abkunft, des Witwenstandes, dann eines frommen und stets ehrbaren Lebenswandels versehenen Gesuche bis Ende Februar l. J. bei dem gefertigten Stadtmagistrate zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 22. Jänner 1849.

3. 173. (2)

Nr. 6111.

K u n d m a c h u n g.

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. — Von der k. k. kriegsmärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefälls-Gegenstände aus der k. k. Tabakfabrik und Verschleißmagazine in Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von diesen beiden Orten zurück nach Fürstfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner nach Villach, bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger, dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Sacke und sonstige Utensilien etc. von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852 (die Wahl des Zeitraumes wird sich ausdrücklich vorbehalten) in Folge einer Concurrenz, mittelst schriftlicher Offerte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen abgeschlossen werden wird; wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft übernehmen wollen, mit dem Beisatze aufgefordert werden, die versiegelten Angebote (Offerte) mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach“, längstens bis 23. Februar 1849 um 12 Uhr Vormittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steiermark und Illirien einzureichen, oder dahin einzusenden. — Es werden aber nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken,

sich den bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Grag oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirksverwaltungen in Grag, Klagenfurt und Laibach, dann bei der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld zur Einsicht befindlichen Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grag oder Wien, bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt oder Laibach, oder bei der Tabakfabrikcasse in Fürstfeld erlegte, aus dem officirten Frachtlohnsanbote des für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende zehnprocentige Vadium belegt seyn werden. — Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung wird aber das Angeld (Vadium) denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich nach dem von der betreffenden Behörde dießfalls gefaßten Beschlusse, zurückgestellt; das des Offerten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehen Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung freizuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art, und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird. — Grag am 17. Jänner 1849.

— Formular des schriftlichen Offertes. — Ich Endesgefertigter erkläre in Form Nichtens die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise Ende April 1852, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner in Klagenfurt und von beiläufig 2700 Sporco-Centner in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus der Fürstfelder Tabakfabrik, und dem dortigen Tabak-Verschleiß-Magazine um den Frachtlohn pr. . . . (mit Buchstaben) nach Klagenfurt; um den Frachtlohn pr. . . . (mit Buchstaben) nach Villach; dann zurück von Klagenfurt nach Fürstfeld um den Frachtlohn pr. . . . (mit Buchstaben), und zurück von Villach nach Fürstfeld um den Frachtlohn pr. . . . (mit Buchstaben) übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen mich verbindlich erkläre. — Als Vadium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag pr. . . . bei. — Am . . . 1849. (Unterschrift.)

— Contractsbedingungen. Zur Verfrachtung des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgegenstände aus der Fürstfelder Tabakfabrik und aus dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Villach in Kärnten, und von dort wieder zurück nach Fürstfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1851, oder beziehungsweise bis Ende April 1852. — 1) Verbindet sich der Contrahent, das Tabakmaterial und alle sonstigen Gefällsgegenstände, welche während des obigen Zeitraumes bei dem Klagenfurter oder Villacher Districtsverlage erforderlich seyn werden, bestehend in beiläufig jährlich 4300 Sporco-Centner für Klagenfurt, und in beiläufig 2700 Sporco-Centner für Villach, nach Um-

ständen auch mehr oder weniger, aus der k. k. Fürstener Tabakfabrik und dem dortigen Tabakverschleißmagazine nach Klagenfurt und Willach, dann zurück, nach jedesmaliger von dem Verleger in Klagenfurt und Willach, oder von der Fürstener Tabakfabrik- oder Verschleißmagazinverwaltung acht und vierzig Stunden vorher erhaltene Aufforderung bei dem genannten Verschleißmagazine in Ladung zu übernehmen, und nach den erhaltenen Frachtbrieffen ungetheilt und unbeschädigt in einem Zuge an die Verläge in Klagenfurt und Willach zu stellen. — 2) Macht sich der Contrahent verbindlich, allen von Klagenfurt und Willach zur Rücksendung bestimmten Tabak und andere wie immer benannte Gefällsgegenstände gleichfalls unbeschädigt, und wie er selbe in Ladung erhält, in das Tabakverschleißmagazin nach Fürstensefeld zu verführen; für den Fall aber, als in der Contractsdauer die Materialverführung von Fürstensefeld aus an einen oder den andern dieser Orte, Klagenfurt oder Willach, aus was immer für einem Grunde ganz oder theilweise aufhören, oder sonst auch aus was immer für einer Ursache eine Aenderung erleiden würde, ist der Contrahent nicht berechtigt, aus der dadurch ganz oder theilweise herbeigeführten Erlöschung dieses Verfrachtungsgeschäftes irgend einen Anspruch an das Aerar zu machen. — Jedem Transporte hat der Contrahent einen verlässlichen Veurantanten als Leiter oder Schaffer beizugeben, welcher sich nicht nur von der in der Ladung übernommenen Gewichtsmenge und der Collimanzahl zu überzeugen, sondern auch bei den Auf- und Abladungen zugegen zu seyn und darüber zu wachen hat, daß alle Wägen bei einander bleiben und sich nirgends zerstreuen. Wenn der Contrahent zur Behebung der Frachtbeträge keinen besondern Bevollmächtigten oder Bestellten ernennen sollte, so ist er verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin er die vereinte Cameral-Verwaltung ermächtigt, an jene seiner Fuhrleute, welche das Gefällsgut contractmäßig überbracht haben, und welche den für die Verfrachtung bedungenen Frachtlohn gegen Produzierung des Frachtbrieffes ansprechen, solchen auch auszahlen zu können. — Dabei wird noch ausdrücklich erinnert, daß das Tabakmateriale in Brieffsäcken nur nach der Zahl der Säcke in Klagenfurt und Willach übernommen werde, und daß der Contrahent für einen in der Folge in den Brieffsäcken entdeckten Abgang zu haften habe, weil ihn das in den Brieffsäcken befindliche Materiale nicht nach dem Gewichte oder nach der Zahl der Brieffe und Packete, sondern nach der Anzahl der Säcke bestätigt wird; wogegen aber auch von Seite des Gefälls die richtige Verpackung auf die vorgeschriebene Art geschehen wird. — 3) Das zu Fürstensefeld, zu Klagenfurt und zu Willach in Ladung erhaltene Tabakmateriale, leeres Geschirr und andere Gefällsartikel oder Gegenstände dürfen nirgends ohne erweisliche Nothwendigkeit ab- oder umgeladen werden, sondern es muß in einem Zuge und in der in den Frachtbrieffen jedesmal bestimmten Anzahl von zwölf Tagen von Fürstensefeld nach Klagenfurt, und in vierzehn Tagen von Fürstensefeld nach Willach um so gewisser an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, als im widrigen Falle, und wenn ein Materialtransport länger ausbleiben sollte, solcher auf Kosten des Contrahenten aufgesucht, an seinen Bestimmungsort befördert und die hierdurch aufgelaufenen Kosten dem Contrahenten zur Last gebracht werden würden. — 4) Hat der Contrahent für eine gute, gegen jede schlechte Witterung schützende Bedeckung seiner Frachtwägen auf eigene Kosten zu sorgen, weil ohne dieselbe keinem Fuhrmanne gestattet wird, aus dem Ausladungsorte abzufahren. — 5) Dem Tabakmateriale darf keine fremde, demselben durch Geruch oder andere Eigenschaften nachtheilige Ware zugeladen werden, und es bleibt der Contrahent sowohl dafür, als für jeden andern Schaden, welcher auf irgend eine Art durch seine eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit seiner Bestellten und Fuhrleute am Tabakmateriale oder an einem andern Gefällsgegenstände zugesügt werden sollte, in der Art ver-

antwortlich, daß der Gesagte sowohl durch Abzug von den Frachtlohnzahlungen, in sofern diese zureichen, geleistet werden muß. — Dieser Gesagte muß für das abgängige oder entwendete Tabakmateriale in dem tarifmäßigen Privatconsumentenpreise, für das ganz unbrauchbar gewordene Materiale in dem Gefällsgestehungspreise, und für das beschädigte, noch verwendbare Tabakmateriale aber in dem Umarbeitungsspesenbetrage geleistet werden. — Bei den Utensilien, als Kisten, Fässern, Säcken, Emballagen und andern Gefällserfordernissen ist der eigene Anschaffungspreis derselben dem Gefälls zu ersetzen, wobei noch bemerkt wird, daß in diesen Fällen der Contrahent auf die Bezahlung der Hin- und Herfracht keinen Anspruch habe, und die allenfalls hiefür schon behobene Fracht zurückzahlen verbunden bleibe. — Von diesem Schadenersatze können den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, d. h. solche Zufälle losprechen, welche zu verhindern oder zu vermeiden durchaus nicht in seiner Macht gestanden ist, und wobei also weder ihm noch seinen Bestellten oder seinen Fuhrleuten ein Verschehen oder eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der dießfällige Beweis liegt dem Contrahenten ob. — 6) Wird der erste und zweite Contractspunct noch besonders dahin ausgedehnt, daß der Contrahent verbunden bleibe, acht und vierzig Stunden nach der ihm, oder seinem Bestellten vom Fürstener Verschleißmagazin, oder von einem der Districtsverleger in Klagenfurt oder Willach zugesertigten Aufforderung die nach dem jedesmaligen Bedarfe zur Verladung erforderlichen Fuhrten, wenn auch das zu verladende Quantum keine ganze oder volle Fuhr betragen sollte, zur Ausladung um so sicherer zu stellen, und die empfangenen Ladungen in der in den Frachtbrieffen bestimmten Zeit an Ort und Stelle zu bringen, als sonst die Cameral-Gefällsverwaltung, ohne erst deshalb mit dem Contrahenten Rücksprache zu pflegen, berechtigt seyn soll, die erforderlichen Fuhrten um was immer für einen Preis zu bringen, und sich wegen des allenfalls ausgelegten höheren Frachtlohnes, oder eines sonstigen aus einer Verzögerung dem Gefälls zugegangenen Schadens an die Caution des Contrahenten, und wenn diese nicht hinreichend wäre, an sein übriges Vermögen zu halten. — 7) Hat der Contrahent zur Sicherung des Gefälls, daß er alle aus diesem Contracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen wolle, zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums bei der Fertigung des Contractes als Caution entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsemäßigen Course gerechnet, oder mit teils einer auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conventionsmünze lautenden pragmatisch versicherten, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften Hypothekar-Urkunde zu erlegen, welche der Contrahent, so oft sie wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Contractbedingnisse zur Schadloshaltung des Aerars geschmälert oder ganz vergriffen würde, acht Tage nach erhaltener amtlicher Berechnung und Aufforderung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen, oder zu ersetzen hat; widrigens und so oft die Caution nicht hinreichen sollte, das Gefäll berechtigt seyn soll, auf das sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Contrahenten zu greifen, welches derselbe zur weitem Sicherung des Contractes für die ganze Dauer desselben dem Gefälls mit dem Befugnisse verschreibt, den Contract auf daselbe auf Kosten des Contrahenten vormerken zu lassen. — Dagegen verbindet sich 8) die k. k. steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällsverwaltung, für jeden richtig und wohlhalten von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Willach, oder zurück nach Fürstensefeld überbrachten Sporco-Contner Tabakmateriale, oder andere Gefällsgegenstände, den Frachtlohn, wie derselbe nach Maßgabe der erhaltenen Efferte contractmäßig bedungen werden wird, nach Abzug der allfälligen Ersätze entweder in Fürstensefeld, oder bei den zwei Districtsverlegern in Klagenfurt und Willach gleich bar auszahlen zu lassen. — 9) Endlich hat der Contrahent alle Weg- und Brücken-

mäuthe, so wie auch den classenmäßigen Stempel zu einem Contractsexemplar aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem erwähnten Frachtlohne keine wie immer gearteten Ansprüche an das Gefäll zu machen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällsverwaltung. Graz am 17. Jänner 1849.

3. 176. (2) Nr. 535.

E d i c t.

Das k. k. Ministerium der Justiz hat mit hohem Erlasse vom 26. December 1848, Z. 5044, dem Herrn Dr. Anton Rudolph eine Advocaten-Stelle in Krain, mit dem Wohnsitz in Laibach, zu verleihen befunden, in welcher Eigenschaft derselbe den Eid vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte den 16. Jänner 1849 im Delegationswege abgelegt hat.

Laibach am 23. Jänner 1849.

3. 179. (2) Nr. 181.

K u n d m a c h u n g.

Da die Briefe aus Syrien nach Frankreich und umgekehrt unter den gegenwärtigen Coursoverhältnissen über Wien, Berlin, Göttingen und Aachen bedeutend schneller als auf dem bisherigen Wege über Mailand befördert werden können, so erhalten die gedachten Correspondenzen in Gemäßheit des Decretes der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 8. l. M., Zahl 411 P. P., vom 1. Februar l. J. an, die Instradierung über Wien, wobei jedoch bemerkt wird, daß die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Taxirung der fraglichen Briefe unverändert in Wirksamkeit bleiben. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 22. Jän. 1849.

3. 175. (2) Nr. 249.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. Februar l. J., früh um 9 Uhr, wird im Versteigerungswege der Verkauf des alten Pfarrhofgebäudes zu Preska, sammt An- und Zugehör, in diesem Gebäude selbst vorgenommen werden. Der Ausrufspreis beträgt 500 fl. C. M. — Dazu werden Kauflustige mit dem Anhange eingeladen, daß die Beschreibung dieses Gebäudes und der dazu gehörigen Realitäten, so wie auch die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können. — K. k. Bezirkscommissariat Umgebung Laibachs am 25. Jänner 1849.

3. 154. (2) Nr. 115.

E d i c t.

Von der Vogt- und Bezirksobrigkeit Wippach wird hiermit kund gemacht, daß mit hoher Subernal-Verordnung vom 10. Nov. v. J., Z. 25507, und löbl. Kreisamts-Intimate v. 27. Nov. v. J., Z. 9685, die Veräußerung des alten Pfarrhofes zu Wippach, unter den im Protocolle v. 18. Febr. und 6. August 1848 festgesetzten Beschränkungen bewilliget, und zur Vornahme die Licitations-Tagsetzung auf den 13. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet sey; wovon Kauflustige mit dem Anhange verständigt werden, daß die näheren Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — Vogt- und Bezirksobrigkeit Wippach am 16. Jänner 1849.

3. 170. (1) Nr. 101.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Mihelich von Goklova Nr. 3, die executive Feilbietung der, dem Georg Ambrozič v. Beretensdorf Nr. 5 gehörigen Pfandrealityten, als:

a) Der zu Beretensdorf sub Cons. Nr. 14 liegenden, im Grundbuchsamte der Gült Dflughof vorkommenden 11 $\frac{1}{4}$ kr. Kaufrechtshube, Decr. Nr. 14 $\frac{1}{2}$, im gerichtlichen Schätzungswerte von 120 fl. C. M., und

b) des in Verlača liegenden, im Grundbuche des Gutes Černemlhof vorkommenden Weingartens, im gerichtl. Schätzungswerte von 5 fl., wegen schuldiger 13 fl. 54 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungs-Tagsetzungen, nämlich: auf den 26. Febr., 26. März und 23. April d. J., immer Vormittags von 8 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealityten mit dem Besatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 19. Jänner 1849.